

# RS Vwgh 1997/7/9 95/13/0289

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1997

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1151 Abs1;

EStG 1988 §47 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/13/0202 E 6. April 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Nicht schon jede Unterordnung unter den Willen eines anderen muß die Arbeitnehmereigenschaft einer natürlichen Person zur Folge haben, denn auch ein Unternehmer, der einen Werkvertrag erfüllt, wird sich in aller Regel bezüglich seiner Tätigkeit zur Einhaltung bestimmter Weisungen seines Auftraggebers verpflichten müssen, ohne hiervon allerdings seine Selbständigkeit zu verlieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130289.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>